

Hauptsatzung der Gemeinde Siggelkow vom 12.07.2004

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 bis 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2006 (GVOBl. M-V S. 539) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.07.2004, zuletzt geändert durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.09.2006, und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Hauptsatzung erlassen.

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Siggelkow führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt „In Gold eine schräglinke blaue Wellenleiste, begleitet: vorn von einer auf einem schwarzen Astende sitzenden roten Eule, hinten von einer in der bauchigen Mitte profilierten roten Urne mit zwei Henkeln“.
- (3) Die Flagge der Gemeinde ist längsgestreift von Blau, Gelb und Blau. Die blauen Streifen nehmen je vier Neuntel der Höhe des Flaggentuches ein, der gelbe Streifen nimmt ein Neuntel ein. In der Mitte des Flaggentuchs liegt, auf jeweils fünf Achtel der Höhe der beiden blauen Streifen übergreifend, das Gemeindewappen. Die Länge des Fahnentuches verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „GEMEINDE SIGGELKOW – LANDKREIS PARCHIM“.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4

Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich soweit nicht anderes bestimmt ist, aus drei Gemeindevertretern und zwei sachkundigen Einwohnern zusammen.
- (3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name

Aufgabengebiet

Finanzausschuss

Personal- und Organisationsfragen
Finanz- und Haushaltswesen
Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige
Abgaben

Ausschuss für Gemeindeentwicklung,
Bau, Verkehr und Umweltschutz

Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung,
Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßen-
bauangelegenheiten, Denkmalpflege, Umwelt-
und Naturschutz, Landschaftspflege

Ausschuss für Schule, Jugend,
Kultur, Sport und Senioren

Betreuung der Kultureinrichtungen, Kultur-
förderung und Sportentwicklung, Jugendförde-
rung, Kindertagesstätten, Sozialwesen, Fremden-
verkehr, Seniorenbetreuung

- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 5

Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. im Rahmen dessen unter Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 2.500 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500 € pro Monat
 2. über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 250 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 500 € je Ausgabenfall.
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 5.000 €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 10.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000 €.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.000 Euro pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch den von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 10.000 €.

§ 6

Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Gemeindevertretung
 - der Ausschüsse, in die sie gewählt sindein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.
- (2) Ausschussvorsitzende erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe des doppelten Betrages aus Abs. 1.
- (3) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend der Entschädigungsverordnung M-V in Höhe von 750,00 €.

- (4) Der erste Stellvertreter erhält für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 pro Tag des in Abs. 3 genannten Betrages, der zweite Stellvertreter erhält für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Aufwandsentschädigung des ersten Stellvertreters.
- (5) Die Gemeinde gewährt für die ehrenamtliche Tätigkeit der sachverständigen Einwohner ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € pro Sitzung.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Eldenburg Lüz „Turmblick“.
- (2) Das Bekanntmachungsblatt des Amtes erscheint 1 x im Monat und wird in alle Haushalte geliefert. Das Bekanntmachungsblatt kann einzeln oder im Abonnement bezogen werden bei:

Verlag + Druck Linus Wittich KG
Röbeler Str. 9
17209 Sietow

Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnisses ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungs-
tafeln bzw. durch Auslegung im Bürgerbüro. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich
 - Neuburg, Stellplatz IGLU-System, Am Anger
 - Klein Pankow, am Neubaublock (Bushaltestelle, Lindenstr. 2/3)
 - Groß Pankow, ehem. Verkaufsstelle, F.-Reuter-Str. 22
 - Siggelkow, am Kreuzdamm
 - Redlin, IGLU-Stellplatz.

Auf den Aushang/die Auslegung ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Absatz 3 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.

- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.
- (6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro öffentlich bekannt gemacht.

§ 8

Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Siggelkow, Neuburg, Groß Pankow, Klein-Pankow und Redlin. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02.12.1998 in der Fassung vom 09.07.2001 außer Kraft.

Siggelkow, 12.07.2004

gez. A. Lübcke
Bürgermeister